

Infolge erhöhten Arbeitsanfalls ließen sich Mitarbeiter mitunter auch zu einer oberflächlichen Bearbeitung geringfügiger Strafrechtsverletzungen verleiten. Staatsanwälte der Kreise Gera-Stadt und Gera-Land räumten z. B. ein, daß sie bestrebt waren, die sogenannten kleineren Verfahren recht schnell „vom Tisch zu bringen“. Sie verkannnten, daß in jedem Strafverfahren die erzieherisch wirksamste Entscheidung getroffen werden muß und die gesellschaftlichen Kräfte zur Beseitigung der im Verfahren festgestellten Hemmnisse mobilisiert werden müssen.

Auffällig ist, daß die Rechtsmittelgerichte verstärkt von der Möglichkeit einer eigenen Beweisaufnahme Gebrauch machten (§ 292 Abs. 1 StPO) und im Wege der Selbstentscheidung demonstrierten, wie die im Rechtspflegeerlaß vorgesehenen neuen Formen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung von Strafen ohne Freiheitsentzug zu nutzen sind. Trotz des gesetzlich fixierten Ausnahmecharakters der Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme im Rechtsmittelverfahren bestehen keine Bedenken gegen diese Praxis. Jedoch muß beachtet werden, daß es der Charakter des Rechtsmittelverfahrens verbietet, die Ausnahme zur Regel zu machen⁸.

Zur Qualität der Proteste

Im Strafverfahren stellt der Protest die entsprechende Rechtsform der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht dar⁹. Durch die richtige Anwendung des Protestes hat der Staatsanwalt dazu beizutragen, daß in der Rechtsprechung der Gerichte noch vorhandene Mängel schnell überwunden werden und Entscheidungen ergehen, die den Gleichklang zwischen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und der sozialistischen Rechtspflege garantieren.

Es konnte mehrfach festgestellt werden, daß Proteste allen Anforderungen entsprachen, sich insbesondere tiefgründig mit Fehlern der gerichtlichen Entscheidung auseinandersetzen, nicht allein die juristischen Aspekte umfaßten, sondern auch die Ursachen und Bedingungen des der angegriffenen Entscheidung zugrunde liegenden Konflikts behandelten und somit eine gute Grundlage für eine wirksame Entscheidung des Rechtsmittelgerichts waren. Das ist jedoch noch nicht immer der Fall. So weist die Tatsache relativ häufiger Protestrücknahmen durch den übergeordneten Staatsanwalt auf das Vorliegen ernster Mängel hin.

Diese Proteste zeigten wiederholt eine subjektivistische Beurteilung von Tat und Täterpersönlichkeit, die zur Folge hatte, daß wesentliche Gesichtspunkte für den gerechten und gesellschaftlich wirksamsten Strafausspruch unberücksichtigt blieben. Zum Teil wurde nur Protest eingelegt, um eine unbedeutende Abweichung des Strafausspruchs des Gerichts zu korrigieren. Einige Proteste ignorierten die neuesten Erkenntnisse der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung bzw. ließen exakte Darlegungen zu Grundfragen des sozialistischen Strafrechts, wie z. B. zur Kausalität und zur Schuld, vermissen.

Einzelne Staatsanwälte nahmen von der Protesteinklegung Abstand, weil die auch von ihnen als falsch erkannte Entscheidung bereits mit dem Rechtsmittel der Berufung angegriffen worden war bzw. sie damit rechneten, daß dies geschehen würde. Diese Haltung widerspricht der Stellung des Staatsanwalts im Gerichtsverfahren und führt besonders dann zu ernststen Folgen, wenn der Staatsanwalt mit einer Berufung des

Verurteilten rechnet, dieser aber davon Abstand nimmt.

Die Stellungnahme des Staatsanwalts zur Berufung

In der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft hat es sich gut bewährt, daß sich der in erster Instanz tätig gewordene Staatsanwalt unter dem unmittelbaren Eindruck der gerichtlichen Beweisaufnahme zum ergangenen Urteil und zur Berufungsschrift äußert. Er trägt so mit dazu bei, daß der übergeordnete Staatsanwalt alle Umstände beachten kann, die für seine Tätigkeit im Rechtsmittelverfahren von Bedeutung sind.

In der Mehrzahl ist die Qualität dieser Stellungnahmen noch nicht befriedigend. Vielfach setzen sich die Staatsanwälte nicht wissenschaftlich mit den von der Verteidigung vorgetragenen Rechtsmittelbegründungen auseinander. Wiederholt mußte festgestellt werden, daß sie — die objektiven und subjektiven Umstände der Tat und der Täterpersönlichkeit nicht beachtend — auf einem einmal eingenommenen und in der Hauptverhandlung erster Instanz vertretenen Standpunkt beharrten, obgleich die Berufungsbegründung sie zu einer anderen Einschätzung hätte führen müssen^{10 11}.

In der Strafsache gegen N. u. a. wegen schweren Raubes (Cottbus) lagen im Urteil des Bezirksgerichts und im entsprechenden Strafantrag des Staatsanwalts ernste Fehler bezüglich der rechtlichen Würdigung und der Strafzumessung vor. Der Staatsanwalt nahm die ausführlichen und ordentlich begründeten Berufungsschriften nicht zum Anlaß, seine Position zum gesamten Verfahren gründlich zu überprüfen. Er verwies auf die „sehr überzeugenden Urteilsgründe“ und bezeichnete die Berufungen als offensichtlich unbegründet. Die Straftaten der Angeklagten waren jedoch völlig anders zu subsumieren. Die Folge war, daß Freiheitsstrafen auszusprechen waren, die in ihrer Höhe unter den in erster Instanz festgelegten lagen.

Es gibt jedoch auch viele Stellungnahmen, die in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung ein hohes Niveau aufweisen. So wurde z. B. in der Stellungnahme des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin in der Strafsache gegen P. und D. ein Rechtsstandpunkt ausgearbeitet, dessen weitere Ausgestaltung zu einem Rechtsgrundsatz zur Anwendung des § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG führte. Mit der Rechtsmittelentscheidung wurde durch das Oberste Gericht den vielgestaltigen Erscheinungsformen des organisierten Menschenhandels Rechnung getragen und die hohe Gesellschaftsgefährlichkeit zutreffend berücksichtigt¹¹.

Wie nimmt der Staatsanwalt auf überzeugende Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts Einfluß?

Die Einflußnahme des Staatsanwalts auf überzeugende Entscheidungen des Rechtsmittelsenats¹² ist unzureichend. Eine aktive Vorbereitung des Termins z. B. durch schriftliche Äußerungen gegenüber dem Senat oder durch Anträge auf Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme wird größtenteils vermißt. Der Staatsanwalt wirkt nicht im erforderlichen Maße darauf hin, daß im verstärkten Umfange gesellschaftliche Kräfte in das Rechtsmittelverfahren einbezogen werden.

Die mangelnde Aktivität des Staatsanwalts in Vorbereitung der Rechtsmittelverhandlung äußert sich auch darin, daß erhebliche Fristüberschreitungen der Gerichte hingenommen werden. Die Überprüfungen und die zentrale Rechtsmittelstatistik wiesen aus, daß die in der StPO fixierte Frist von drei Wochen nur in

⁸ Vgl. dazu auch Ziegler, „Es geht um eine höhere Qualität der Rechtsprechung“, NJ 1963 S. 193 ff., insbesondere S. 196.

⁹ so Herrmann/Schüsseler in: „Inhalt und Bedeutung der Unabhängigkeit des Richters in der DDR“, NJ 1963 S. 129 ff. (S. 133); vgl. auch die §§ 1 Abs. 2 und 2k Abs. 1 StAG.

¹⁰ vgl. auch Uhlig, „Zur Kontrolle der Gesetzlichkeit im Rechtsmittelverfahren“, NJ 1963 S. 145 f., die auch von einer teilweisen Unterschätzung der Berufungen durch die Gerichte spricht.

¹¹ Vgl. OG, Urteil vom 16. Januar 1964 - la Ust 131/63 - NJ 1964 S. 126 ff.